

# Wissen macht die Pflegekräfte sicherer

Die Diskussionen sind bekannt und in aller Munde: Das Für und Wider von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in der Altenhilfe. Niemand führt sie gerne durch und doch sind sie an der Tagesordnung. Die neue Serie in QMpraxis beleuchtet das Thema in all seinen Facetten.

**Petersthal.** Einerseits ist es die Angst um die Person, die Pflegekräfte zu Bauchgurt und Co. greifen lässt, andererseits sind es Haftungsfragen und Regressforderungen von Krankenkassen. Welche Pflegedienstleitung kennt nicht die Fragen, die zu beantworten sind, wenn ein Pflegekunde nach einem Sturz mit Verletzungsfolge im Krankenhaus behandelt wird? Und wie viele Einrichtungsleitungen mussten bereits gegenüber der Polizei Rede und Antwort stehen, wenn ein Bewohner nach einem Sturz im Krankenhaus verstorben ist?

„Die Mythen über FEM, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Unbedenklichkeit halten sich hartnäckig.“ schreiben die Mitglieder der Leitlinienkoordinations- und entwicklungsgruppe. Sie haben eine evidenzbasierte Leitlinie veröffentlicht zur Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege (Universitäten Hamburg und Witten/Herdecke). So rücken die Gefahren von freiheitsentziehenden Maßnahmen eher in



Jede Pflegekraft hat die Verantwortung, die Notwendigkeit der FEM vor jeder Durchführung erneut zu hinterfragen. Foto: Imago

den Hintergrund zugunsten der vermeintlichen Sicherheit, die sie bieten.

Die Bestrebungen gehen ganz klar in eine Richtung: Die Freiheit des Menschen ist oberstes Gut. Sie zu schützen und zu gewähren muss in Aller Interesse stehen, und die Verantwortlichen haben die Willens- und Fortbewegungsfreiheit in sämtlichen Lebensbereichen zu achten. Nun kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder der fixiert, die

Grundgesetze missachtet. Oft ist es ein Akt der Hilflosigkeit und Unwissenheit. Dem zu begegnen ist eine Möglichkeit, die Rate der Freiheitsentziehenden Maßnahmen erheblich zu senken. Doch auch die Gewissheit, Unterstützung zu bekommen, wenn tatsächlich etwas passiert, ist eine bedeutende Komponente. Welche Pflegekraft möchte sich vorwerfen lassen, ihre Aufsichtspflicht verletzt zu haben? Selbst die Einrichtungsleitungen muss-

ten sich in der Vergangenheit diesen Vorwurf anhören.

Sollte die Notwendigkeit zu Freiheitseinschränkenden Maßnahmen gegeben sein, so wird diese Entscheidung von rechtlichen Betreuern oder Bevollmächtigten getroffen. Dies bedeutet in der Praxis, dass Ärzte, Angehörige und Pflegekräfte nicht das Recht haben, die FEM anzuordnen oder zu „erlauben“, außer es handelt sich um einen Notfall. Dieser betrifft jedoch nicht wiederkehrende oder dauerhafte Maßnahmen. Als freiheitseinschränkende Maßnahme wird jeder Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit gemäß Art. 2, Abs. 2 GG verstanden: „...Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Letztendlich hat also ein Gericht darüber zu beschließen, ob eine FEM durchgeführt werden darf oder nicht.

Dabei ist folgendes zu beachten: Wurde ein richterlicher Beschluss erlassen, so bedeutet dies nicht, dass die FEM deshalb durchgeführt werden muss. Jede Pflegekraft hat die Verantwortung, die Notwendigkeit der FEM vor jeder Durchführung erneut zu hinterfragen. Ist eine Maßnahme nicht mehr erforderlich, darf sie nicht mehr durchgeführt werden. Hier besteht eine große Unsicherheit. Viele Pflegekräfte befürchten negative Konsequenzen, wenn sie so handeln.

Unwissenheit besteht immer noch in der Art der Durchführung von FEM. So glauben Pflegekräfte, aber auch Leitungen, oftmals, dass z. B. ein Rollstuhl mit geschlossenen Bremsen, die der Pflegekunde nicht selbst zu lösen kann, keine FEM darstellt. Auch Trickschlösser und beiseite gestellte Rollatoren lassen eine ungehinderte Bewegung nicht zu.

Erfreulicherweise werden konkrete Hilfen angeboten, die das Denken aller Verantwortlichen verändert werden und eine Neuausrichtung auslösen können. Alternative Maßnahmen sind das Mittel der Wahl, um FEM zu vermeiden. Hier können Pflegekräfte im Zusammenwirken mit Angehörigen neue Handlungsweisen planen und durchführen. Erfahrungsgemäß sind die Familienmitglieder und Betreuer demgegenüber aufgeschlossen, da auch sie sich sehr oft mit dieser Art von Beschränkungen nicht wohl fühlen.

In der nächsten Ausgabe: Aufgaben FEM-Beauftragter und Alternativmaßnahmen. //

## INFORMATION

Die Serie wird betreut von Claudia Heim, Sozial- und Qualitätsmanagerin, Buchautorin, Coach, Dozentin, TQM-Auditorin, E-Mail: info@claudiaheim.de